

69. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 68. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

§ 57l (Hautkrebsscreening)
§ 57m (Zweitmeinung)

- werden neu aufgenommen -

2. § 57j wird wie folgt geändert:

2.1. In der Überschrift werden nach „Schwangerschaft“ die Worte „und Mutterschaft“ angefügt.

2.2. In Absatz 1, Satz 1, werden die Worte „bei ihr versicherte“ vor „schwängere Versicherte“ gestrichen.

2.3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Knappschaft beteiligt sich an den Kosten für zusätzliche Beratungen, die während der Schwangerschaft oder im Wochenbett durch eine gem. § 134 a Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch als Leistungserbringerin zugelassene oder nach § 13 Absatz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zur Versorgung der Versicherten berechnete Hebamme erbracht werden. Als individuelle Beratungsleistungen kommen insbesondere die Still- und Ernährungsthemen sowie das Verhalten zur Vermeidung von Frühgeburten und der Umgang mit dem Baby in Betracht, sofern sie nicht bereits Bestandteil der vertraglichen Hebammenhilfe nach § 134a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch sind oder in diesem Rahmen nicht erbracht werden können.“

2.4. Aus den bisherigen Absätzen 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

3. § 57I wird neu eingefügt:

„§ 57I Hautkrebsscreening

- (1) Über die gesetzlichen und vertragsärztlichen Leistungen hinaus übernimmt die Knappschaft bei Versicherten, die zum Untersuchungszeitpunkt das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Einzelfall die Kosten für ein Hautkrebsscreening, wenn eine Erkrankung bezogen auf die jeweilige Untersuchung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren (z. B. familiäre Disposition, heller Hauttyp) auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen.
- (2) Voraussetzung ist, dass die Leistung durch zugelassene oder nach § 13 Absatz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch berechnete Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten bzw. Dermatologen entsprechend der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) erbracht wird. Eine Erkrankung darf noch nicht vorliegen, aber bereits bestehende Risikofaktoren müssen auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen.
- (3) Der Anspruch auf das Hautkrebsscreening beinhaltet die visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute sowie eine ggf. erforderliche Auflichtmikroskopie. Der Anspruch besteht nicht, wenn und soweit das Hautkrebsscreening bereits Bestandteil einer mit der Knappschaft vereinbarten selektivvertraglichen Versorgung ist.
- (4) Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch nicht mehr als 27 Euro. Ein erneutes Hautkrebsscreening ist frühestens zwei Jahre nach der letzten Untersuchung möglich. Zur Erstattung sind der Knappschaft die Originalrechnungen vorzulegen.“

4. § 57m wird neu eingefügt:

„§ 57m Zweitmeinung

- (1) Die Knappschaft gewährt ihren Versicherten auf der Grundlage des § 27b Absatz 6 SGB V bei bestimmten onkologischen und orthopädischen Erkrankungen zusätzliche Leistungen zur Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung. Das Zweitmeinungsverfahren ist auf planbare ambulante und/oder stationäre Eingriffe oder Therapien beschränkt.

Der Anspruch auf ärztliche Zweitmeinung besteht bei Vorliegen einer der in der Anlage 15 zur Satzung aufgeführten gesicherten Diagnose bzw. geplanten Operation. Eine Verdachtsdiagnose ist nicht ausreichend. Das Verzeichnis der Diagnosen, für die eine ärztliche Zweitmeinung bei der Knappschaft eingeholt werden kann, wird auf der Internetseite der Knappschaft veröffentlicht.

- (2) Im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens können Versicherte durch Ärzte prüfen lassen, ob die/der von ihrem behandelnden Arzt angeratene Therapie/Eingriff die medizinisch notwendige und sachgerechte Behandlungsoption darstellt. Hierzu erhält der Versicherte eine Empfehlung. Unabhängig von dem Ergebnis der qualifizierten ärztlichen Zweitmeinung steht es dem Versicherten frei, die/den geplante(n) Therapie- /Eingriff durchführen zu lassen.
- (3) Die Organisation des Zweitmeinungsverfahrens erfolgt durch eine Servicegesellschaft, mit der die Knappschaft eine Vereinbarung getroffen hat.

(4) Alle Versicherten der Knappschaft können eine Zweitmeinung in Anspruch nehmen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Knappschaft krankenversichert sind. Der Anspruch erlischt gemäß § 19 SGB V mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Familienversicherung.

(5) Zweitmeinungen werden durch qualifizierte Fachärzte der Krankenhausträgergesellschaften, an denen die Knappschaft Gesellschaftsanteile hält, oder durch qualifizierte Knappschaftsärzte erbracht.

Zweitmeinungen können auch von anderen nach § 27b Absatz 3 SGB V berechtigten Leistungserbringern erbracht werden, wenn die Knappschaft mit ihnen orientiert am Bedarf der Versicherten eine Vereinbarung getroffen hat und sie ebenfalls über eine besondere Expertise zur Zweitmeinungserbringung im Sinne von § 27b Absatz 2 SGB V verfügen. Dabei ist das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V zu beachten.

(6) Kriterien für die besondere Expertise der Zweitmeinungsgutachter nach Absatz 5 sind

- eine langjährige fachärztliche Tätigkeit in einem Fachgebiet, das für die Indikation zum Eingriff maßgeblich ist,
- Kenntnisse über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zur jeweiligen Diagnostik und Therapie einschließlich Kenntnissen über Therapiealternativen zum empfohlenen Eingriff,
- Erfahrungen mit der Durchführung des jeweiligen Eingriffs,
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit in einem für die Indikation maßgeblichen Fachgebiet, oder
- besondere Zusatzqualifikationen, die für die Beurteilung einer gegebenenfalls interdisziplinär abzustimmenden Indikationsstellung von Bedeutung sind.

(7) Die Knappschaft führt ein Verzeichnis der beteiligten Leistungserbringer. Die Versicherten haben das Recht, das Verzeichnis einzusehen. Auf Wunsch stellt die Knappschaft Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung.

(8) Die Knappschaft verpflichtet die Leistungserbringer nach den Absätzen 3 und 5 zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie sie sich aus § 9 Bundesdatenschutzgesetz und § 78a SGB X und den zugehörigen Anlagen ergeben, sowie zur Beachtung des Arztgeheimnisses (§ 203 Strafgesetzbuch), wobei sich diese Verpflichtung insbesondere auch auf die Auswertung und Weitergabe der Befunddaten bezieht.

(9) Die Kosten der Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt die Knappschaft in voller Höhe. Sie werden unmittelbar mit der Krankenkasse abgerechnet. Dies gilt nicht für den Versicherten persönlich entstehende Kosten (z. B. Porto, Fahrt- oder Übernachtungskosten).

(10) Die vorstehenden Regelungen gelten bis zu erforderlichen Anpassungen aufgrund der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den § 27b Absatz 2 SGB V betreffenden Bestimmungen nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 bis 4 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 23. November 2018.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 23. November 2018 beschlossene 69. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 19. Dezember 2018
213-59022.0-1226/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Beckschäfer)

Anlage 15 zur Satzung
(zu § 57m der Satzung)

Zweitmeinung
Diagnosen / geplante operative Eingriffe

Onkologie

Für bevorstehende operative Eingriffe, Bestrahlung, Chemotherapie oder andere Maßnahmen bei folgenden onkologischen Krankheitsbildern:

- Magen- und Darm-CA
- Lungen-CA
- Leukämien
- Lymphome
- Hämatologische Krebserkrankungen
- Prostatakarzinom
- Nierentumore

Orthopädie

Bei anstehenden operativen Eingriffen an:

- Schulter
- Knie oder
- Wirbelsäule